



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Freitag, 14. August 2020

Nr. 31

Inhalt

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);
Allgemeine Ausnahme vom Altersefordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche beim Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes des Schützenvereins „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ am 19.08.2020

Nr. 61 Az. 135-0/2

**Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);
Allgemeine Ausnahme vom Altersefordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche beim Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes des Schützenvereins „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ am 19.08.2020**

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das vom Schützenverein „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ organisierte Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 19.08.2020 im Schießstand in Emmerting (beim Sportplatz) wird eine Ausnahme vom Altersefordernis für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, erteilt.
2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Die Ausnahme wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - 3.1 Die Schießanlage muss entsprechend den gültigen Schießstandrichtlinien beschaffen sein.

3.2

Es darf nur mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen bis 7,5 Joule (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 zum WaffG), geschossen werden. Die Waffen sind von einer Aufsichtsperson zu laden.

3.3

Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beachtet werden.

3.4

Es dürfen nur Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zum Schießen zugelassen werden, welche die erforderliche geistige und persönliche Eignung besitzen.

3.5

Die Sorgeberechtigten haben beim Schießen anwesend zu sein oder gegenüber den verantwortlichen Aufsichtspersonen vor der Aufnahme des Schießens eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

4. Der Schützenverein „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50.-- Euro festgesetzt.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Altötting, Zimmer-Nr. 2.28, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Landratsamt Altötting
13.08.2020

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.